

Kranken- und Pflegeversicherung

**Behandlungsfehler.**  
Die KNAPPSCHAFT  
unterstützt Sie



**KNAPPSCHAFT**

*für meine Gesundheit!*

---

# Was ist ein Behandlungsfehler?

*Wenn schuldhaft vermeidbare Fehler des Arztes oder des Krankenhauses zu Schäden der Gesundheit geführt haben, spricht man von einem Behandlungsfehler.*

Ein Behandlungsfehler liegt nicht immer schon dann vor, wenn der gewünschte Behandlungserfolg ausbleibt. Die Behandlung muss nach anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft durchgeführt und der Patient aufgeklärt werden. Grundsätzlich muss der Patient den Behandlungsfehler beweisen.

## **Welche Behandlungsfehler gibt es?**

Typische Behandlungsfehler sind zum Beispiel:

- falsche Diagnose
- fehlerhafte Medikation
- Zurückbleiben von Fremdkörpern bei Operationen
- Ausführen eines überflüssigen, medizinisch nicht notwendigen Eingriffs

## Wie kommen Sie zu Ihrem Recht?

### Außergerichtliches Verfahren

Ein großer Teil der strittigen Fälle wird außergerichtlich geregelt. Dies geschieht vor allem in Einigungsverfahren mit den Haftpflichtversicherungen der behandelnden Ärzte.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, die bei den Landesärzte- bzw. Landeszahnärztekammern eingerichteten Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen einzuschalten.

Diese regionalen Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen sind freiwillige Einrichtungen, die nur auf Antrag von Patienten bzw. Ärzten tätig werden. Die KNAPPSCHAFT darf diesen Antrag nicht für Sie stellen.

Die **Gutachterkommissionen** beschränken sich auf die Überprüfung und Feststellung, ob ein Behandlungsfehler vorliegt oder nicht. Die Höhe von Schadenersatzleistungen wird durch die Kommission nicht festgelegt.

Die **Schlichtungsstellen** befinden sich nicht nur darüber, ob ein Behandlungsfehler vorliegt, sondern versuchen darüber hinaus eine gütliche Einigung herbeizuführen. Aus diesem Grund sind hierbei auch Vertreter der Haftpflichtversicherungen eingebunden.

Der überwiegende Teil der Streitverfahren wird so geregelt. Diese Verfahren sind oft kürzer als Gerichtsverfahren und ganz oder überwiegend

kostenlos. Grundsätzlich entstehen dem Patienten keine rechtlichen Nachteile, wenn er diese Stelle anruft und es im Anschluss noch zu einem Gerichtsverfahren kommt.

### **Gerichtliches Verfahren**

Entscheiden Sie sich sofort für eine gerichtliche Rechtsverfolgung oder führt das außergerichtliche Verfahren nicht zu einer Einigung, bleibt für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nur die Erhebung einer

**Schadenersatzklage** vor den Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit. Sie können mit einer Klage nur den Ausgleich Ihres eigenen Schadens und eventuell Schmerzensgeld verlangen, nicht jedoch den Ausgleich desjenigen Schadens, der durch die von uns gewährten Leistungen – wie etwa Behandlungskosten – abgedeckt worden ist.

### **Strafanzeige**

Erheben Sie gegen den Arzt Strafanzeige, ermittelt die Staatsanwaltschaft, ob der behandelnde Arzt aus strafrechtlicher Sicht verantwortlich gemacht werden kann. Hierdurch wird die Schadensregulierung verzögert, weil die Beteiligten (zum Beispiel Haftpflichtversicherer) den Ausgang des Verfahrens abwarten werden.

---

# Wie kann die KNAPPSCHAFT Ihnen helfen?

*Wir unterstützen Sie bei der Verfolgung von berechtigten Ansprüchen. Dies erfolgt durch das Einholen von kostenlosen ärztlichen Stellungnahmen.*

Da diese Stellungnahmen nach Aktenlage erfolgen, fordern wir für Sie bei den beteiligten Ärzten und Krankenhäusern auch Ihre Patientenakte an. Eine körperliche Untersuchung durch unsere Mediziner erfolgt nicht.

Unsere ärztlichen Stellungnahmen dienen der Orientierung, ob ein Behandlungsfehler vorliegt oder nicht, damit Sie eventuell ein außergerichtliches oder gerichtliches Verfahren einleiten können. Kosten für einen Rechtsstreit oder ein Privatgutachten dürfen wir nicht übernehmen.

Allerdings können wir in einem eigenen Verfahren Schadenersatz für Kosten, die uns durch einen Behandlungsfehler entstehen bzw. entstanden sind, fordern. Daher liegt es auch in unserem Interesse, einem Behandlungsfehlerverdacht nachzugehen.

Soweit Sie bereits

- die Gutachterkommission der Ärzte- bzw. Zahnärztekammer oder
- eine Schlichtungsstelle eingeschaltet,
- Schadenersatzklage eingereicht oder
- Strafanzeige gestellt haben,

ist es uns nicht möglich, eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Bitte informieren Sie uns aber, falls der Behandlungsfehler dort bestätigt wird.

### **Besonderheit bei Zahnersatz**

Bei Zahnersatz gibt es eine Ausnahme, da hierfür eine zweijährige Gewährleistung nach Eingliederung besteht. Innerhalb der zwei Jahre muss der Zahnarzt Erneuerungen und Wiedereingliederungen kostenfrei erbringen. Bei auftretenden Problemen wenden Sie sich daher zuerst an Ihren Zahnarzt bzw. an Ihre Geschäftsstelle der KNAPPSCHAFT.

---

# Wann verjähren Schadenersatzansprüche aus Behandlungsfehlern?

*Für die Verjährung von Ansprüchen aus Behandlungsfehlern gilt die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren.*

Dabei beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Ende des Jahres, in dem der Behandlungsfehler und sein Verursacher dem Geschädigten bekannt wurde. Geschädigte können der Versicherte durch den Behandlungsfehler an sich und die KNAPPSCHAFT als Kostenträgerin der Behandlung sein.

## **An wen können Sie sich auch noch wenden?**

**Unabhängige Patientenberatung Deutschland**

UPD gGmbH

Tempelhofer Weg 62, 12347 Berlin

Telefon 0800 01 17 72 2

[www.patientenberatung.de](http://www.patientenberatung.de)

Zuständig ist jeweils die Ärztekammer, in der der Arzt seinen Sitz hat. Bei zahnärztlichen Behandlungsfehlern erhalten Sie weitere Auskünfte bei den Zahnärztekammern.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen die für Sie zuständige Ärztekammer mit.

## IMPRESSUM

Herausgegeben von:  
Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See  
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

[www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de)  
[krankensversicherung@knappschaft.de](mailto:krankensversicherung@knappschaft.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, ist  
nur mit ausdrücklicher Genehmigung  
des Herausgebers gestattet.

Stand: August 2023